

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ochsenmahd-Weiher bei Meßhofen“,

Gemeinde Roggenburg
vom 31.08.1989

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14.08.1989, Az. 820-8632.1/176, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der am Westrand des Bibertales, ca. 1 km südwestlich des Roggenburger Weihers, Gemeinde Roggenburg, gelegene Weiher mit seinen weitgehend flachen, mit Röhricht und Großseggen bestandenen Uferbereichen, wird unter der Bezeichnung „Ochsenmahd-Weiher bei Meßhofen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,3 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1122 nördl. Tfl., 1124 nördl. Tfl., 1125 nördl. Tfl., 1126 bis 1129 der Gemarkung Meßhofen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus dem Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es, den extensiv genutzten Weiher mit seinen Flachufern und der umgrenzenden Vegetation als Lebensraum für die Vogelwelt, für Libellen und Amphibien und als Bindeglied zur Biotopverknüpfung zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die Uferbereiche, insbesondere Röhricht- und Seggenbereiche sowie Zu- und Abflüsse zu beschädigen oder zu verändern.
2. Neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind sowie Grundwasser zu entnehmen.
3. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist.
4. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
5. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
6. Die Bodengestalt, insbesondere durch Boden- oder Materialablagerungen (z.B. Bau-schutt, Abraum), zu verändern.
7. Abfälle, Düngemittel oder Pestizide jeglicher Art zu lagern.
8. Grünland umzubrechen oder die noch vorhandene naturnahe Vegetation mit Düngemitteln und Pestiziden zu behandeln.
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
10. Brut-, Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
11. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
12. Feuer anzumachen oder zu zelten und
13. im Schutzgebiet zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen.
2. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die zusätzliche Herstellung von Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdhütten, Kanzeln, Leitern, Hochsitzen, Futterraufen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
3. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung, der Fischereischutz sowie die im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung durchgeführten Winterungen und Sömmerungen.
4. Die Bekämpfung der Bisamratte durch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Fischereiausübungsberechtigten, zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten und amtlich bestellten Bisamfängern.

5. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm, sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.
6. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung unter Förderung eines standortgerechten gestuften Laubmischwaldes und unter Herausnahme der vorhandenen Fichtenkulturen und
7. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Gestaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern.

§ 6

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Genehmigung zur Vornahme der in § 4 verbotenen Handlungen erteilen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder das Erreichen des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 mit 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 auferlegte vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer im Schutzgebiet gemäß § 4 Nr. 13 lagert.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 31.08.1989
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

